

Benutzung von Dienstkraftwagen zu Privatfahrten

1. ¹Privatfahrten mit Dienstkraftwagen dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Behördenleiters oder der Behördenleiterin, von diesen nur mit Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten ausgeführt werden.
²Privatfahrten sind Fahrten, die nicht der Erledigung von Dienstgeschäften dienen. ³Zu den Privatfahrten gehören auch die Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle. ⁴Im Zweifelsfall entscheidet über den Charakter einer Fahrt als Dienst- oder Privatfahrt der oder die für die Genehmigung zuständige Vorgesetzte. ⁵Für den Fahrer oder die Fahrerin des Dienstkraftwagens sind die vorgenannten Privatfahrten Dienstfahrten.
2.
 - a) ¹Die Genehmigung ist grundsätzlich vor Antritt der Fahrt einzuholen. ²Soll die Genehmigung für einen längeren Zeitraum gelten, so darf dieser zwölf Monate nicht übersteigen; die Genehmigung bedarf der Schriftform.
 - b) Die Mitnahme oder Beförderung von Angehörigen ist nur in Notfällen, z. B. bei plötzlicher Erkrankung, bei Unglücksfällen oder bei öffentlichen Notständen, zulässig.
3. Für die Leiter bzw. Leiterinnen von Behörden und Gerichten sowie für die Kanzler bzw. Kanzlerinnen der Hochschulen in einem Amt der Besoldungsgruppe B 4 bis B 10 bzw. R 4 bis R 9 gilt die Genehmigung zu Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle als allgemein erteilt.

Zur unentgeltlichen Benutzung von Dienstkraftwagen zu Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle sind der/die Direktor/Direktorin des Landtagsamts, der/die Präsident/Präsidentin des Obersten Rechnungshofs sowie die Amtschefs bzw. Amtschefinnen und Ministerialdirektoren bzw. Ministerialdirektorinnen der Staatskanzlei und der Staatsministerien beziehungsweise eines Mitglieds der Staatsregierung, dem nach Art. 50 Satz 1 der Verfassung eine Sonderaufgabe zugewiesen ist, berechtigt.

Angehörige dieser Beamten und Beamtinnen dürfen den Dienstkraftwagen auch benutzen, wenn sie sich in deren Begleitung befinden oder wenn die Fahrt im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dienstlicher Obliegenheiten steht.

¹Die obersten Dienstbehörden können die unentgeltliche Benutzung von Dienstkraftwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle darüber hinaus für

besonders sicherheitsgefährdete Personen zulassen. ²Die Bewertung der besonderen Gefährdung im Einzelfall obliegt dem für den Hauptwohnsitz des Beamten bzw. der Beamtin zuständigen Polizeipräsidium.

4. Der Sachbezugswert für die Nutzung von Dienstkraftwagen zu Privatfahrten und seine Anrechnung auf die Besoldung bestimmt sich nach der Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf die Besoldung (Bayerische Sachbezugsverordnung – BaySachbezV vom 21. Juli 2011 (GVBl S. 396, BayRS 2032-2-5-F) in der jeweils geltenden Fassung.
5. Die Benutzung von Dienstkraftwagen zu Vergnügungsfahrten, z. B. Sonntagsausflüge oder Urlaubsreisen, ist nicht gestattet.
6. Die Besteuerung des sich aus der privaten Nutzung des Dienstkraftwagens ergebenden geldwerten Vorteils richtet sich nach allgemeinen Steuervorschriften.
7. Im Übrigen wird auf § 34 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) hingewiesen.